

Satzung

des Karnevalvereins „Altleininger Gogeljodler“

vom 19. September 1991
(geändert am 21. Oktober 1993, 19. Oktober 1994 und 18. Juli 1996)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Karnevalverein Altleininger Gogeljodler“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 6719 Altleiningen.

(3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1.7. und endet am 30.6. eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist:

a) Pflege und Förderung des Heimatlichen Karnevalbrauchtums.

b) Förderung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen und Karnevalsumzügen.

c) Förderung und Unterstützung der karnevalistischen Heimat- und Brauchtumspflege im Heimatgebiet.

d) Ständige Kontaktpflege zu in- und ausländischen karnevalistischen und kulturtreibenden Gesellschaften, Vereinen und Organisationen.

e) Förderung, Unterstützung und Unterhaltung von selbständigen Jugendgruppen (Garden und Tanzgruppen) im Rahmen der unter a) bis d) aufgeführten Zweckbestimmung.

f) Förderung und Unterstützung von Karnevalsveranstaltungen im Alten- und Sozialbereich.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zur Aufnahme in den Verein.

(2) Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.

(3) Personen und Mitglieder, die sich um den Verein oder das karnevalistische Brauchtum besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern, Ehrensensoren oder Ehrenräten ernannt werden. Über die Ernennung wird im Vorstand durch Mehrheitsbeschluss entschieden.

(4) Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben alle Rechte, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Die Ehrenmitglieder, Ehrensensoren und haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) Durch erklärten Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten durch Einschreiben an den Vorstand erfolgen kann.

b) Durch Ausschluss. Ausschlussgründe sind:

1. Grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse.
2. Bewiesenes, das Ansehen des Brauchtums oder des Vereins schädigendes Verhalten.
3. Nichterfüllung der Beitragspflichten nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss besteht das Recht des Einspruchs innerhalb von 4 Wochen an die nächste Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist.

c) Durch den Tod eines Mitgliedes.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge. Höhe und Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

(1) In den Vorstand kann jedes gemäß § 3 Abs. 2 aufgenommene Mitglied gewählt werden.

(2) Der Vorstand des Vereins besteht aus 8 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzende(r)
- b) 2. Vorsitzende(r)
- c) Schriftführer(in)
- d) Finanzminister(in)
- e) Wirtschaftsminister(in)
- f) Bauminister(in)
- g) Technikminister(in)
- h) Dekorationsminister(in)

(3) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende jedoch nur tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

(5) Rechtsgeschäfte bis 5.000,00 DM werden vom Vorstand beschlossen. Rechtsgeschäfte über 5.000,00 DM sind für den Verein nur bindend, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung vorliegt.

(6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

(7) Der Sitzungspräsident sowie die Abteilungsleiter(innen) gehören automatisch dem „erweiterten Vorstand“ an.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr.
- e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

f) Ernennung des Elferates.

g) Ernennung des Sitzungspräsidenten/der Sitzungspräsidentin.

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit dem Tage der Bestellung. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(2) Die Beschlussfähigkeit besteht dann, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(3) Die Sitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.

(4) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeitpunkt der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten. Ein Beschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung geben.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der gewählten Amtszeit aus, so ist der Vorstand ermächtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch zu benennen.

(6) Die Vereinigung der Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Gegen die Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist ein Einspruch nicht möglich.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim einzuladen. Mitglieder außerhalb der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim sind schriftlich einzuladen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes.
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes.
- c) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes.
- d) Entlastung des Vorstandes.

- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f) Wahl des Vorstandes.
- g) Bestellung von mindestens zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- h) Festsetzung des Jahresbeitrages.
- i) Stellung von Anträgen.

(4) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand einzureichen.

(5) Anträge, die später als acht Tage vor der Versammlung eingehen oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zuzulassen, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das von allen anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

(7) Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen grundsätzlich der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anwesend müssen mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder sein.

(8) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens 5 Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass die Abstimmung geheim erfolgen soll.

(9) Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangen. Bei außergewöhnlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf acht Tage verkürzt werden.

(10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(11) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen grundsätzlich der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(12) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 13 a Der Elferrat

(1) Der Vorstand wählt und bestätigt bis auf Widerruf aus Mitgliedern des Vereins den Elferrat.

(2) Jede Tätigkeit eines Elferrates hat nach den Maßgaben des Vorstandes zu erfolgen.

§ 14 Haftung der Mitglieder

(1) Für alle Rechtsverbindlichkeiten, die der Vorstand in Übereinstimmung mit der Mitgliederversammlung eingeht, haftet nur der Verein. Jede andere Haftung geht zu persönlichen Lasten desjenigen, der unbefugt Rechtsverbindlichkeiten eingegangen ist.

(2) Eine Haftung der Mitglieder für den Verein ist ausgeschlossen.

§ 15 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht, mehrmals im Jahr die Kasse mit allen Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Prüfung schriftlich vorzulegen. Daneben haben die Kassenprüfer das Recht, jederzeit die Kasse zu kontrollieren. Zu Prüfungen ist der Rechner/die Rechnerin verpflichtet, sämtliche Unterlagen vorzulegen und auszuhändigen.

§ 16 Versicherungen, Haftung des Vereins gegenüber den Mitgliedern

Die aktiven Mitglieder sind vom Verein unfallversichert. Für Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Altleiningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist örtlich und sachlich das Amtsgericht Grünstadt zuständig.